



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Seestraße“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Seestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Planbereich des Bebauungsplans bestimmt sich nach dem beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt umrandet.



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B.
Lage: K 7793/Seestraße
Stand: 08.01.2021

Ziel und Zweck der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche im Innenbereich überplant. Ziel dieser Planung ist es, eine städtebaulich verträgliche Bebauung nach Art und Maß der Nutzung zu regeln und die vorhandene Mischung mit Wohn- und Arbeitsstätten zu sichern. Ebenso ist auf die Funktionsfähigkeit des Gebiets hinsichtlich des fließenden und ruhenden Verkehrs zu sichern.

Besonderheiten im beschleunigten Verfahren:

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB entsprechend. Dies bedeutet, dass insbesondere von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6 Abs. 5 S. 3, 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen werden soll. Wesentliche Gründe hierfür sind: Die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m². Aufgrund der Lage im Innenbereich und der bereits weitestgehend vorhandenen Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat die allgemeine Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. zu den üblichen Öffnungszeiten die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich innerhalb des Zeitraumes vom 05.02.2021 bis zum 12.03.2021 im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., durch eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zur Planung zu äußern.

Die Auslegung des Bebauungsplans wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wird über die Auswirkungen der Neugestaltung und die voraussichtlichen Auswirkungen

berichtet. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kressbronn a. B., 28. Januar 2021

Daniel Enzensperger
Bürgermeister